

Ergebnisbericht

über die 60. Sitzung Gemeinsamer FA über die 52. Sitzung FA Finanzberichterstattung über die 51. Sitzung FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

15./16.6.2026, Berlin

60. Sitzung GFA

Nachhaltigkeitsberichterstattung im Konzern

Dem GFA wurden drei Themen vorgestellt, zu denen das weitere Vorgehen des DRSC besprochen wurde. Die Formulierung in ESRS 1.61 (*Draft Delegated Act* der KOM vom 6. Mai 2026 zur Festlegung des Kreises der in den Nachhaltigkeitsbericht als eigene Geschäftstätigkeit (*own operations*) einbezogenen Unternehmen wurde zwar insg. als Erleichterung, im Detail jedoch unterschiedlich bewertet. Insb. war ein unterschiedliches Verständnis über die Bedeutung des Kriteriums „*specific facts and circumstances that expose the group to impacts arising from the subsidiary in question that meet the group's materiality thresholds*“ zu beobachten. Zum einen sei unklar, warum explizit auf „facts and circumstances“ abgestellt wird, da sämtliche Beurteilungen der Unternehmensführung über Chancen, Risiken und Auswirkungen auf der Grundlage von „facts and circumstances“ erfolgen. Zum anderen sei fraglich, ob mit der Regelung ggf. eine Vermutung intendiert sei. Der GFA erwog, eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema zu führen, insb. mit der Frage, wie die Bedingungen in ESRS 1.61 in der Praxis überprüft werden können. In diesem Kontext wurde auch angeführt, dass sich die Aufnahme eines bislang nicht konsolidierten Tochterunternehmens weniger aufwendig darstellen könnte, als die jährliche Analyse und Dokumentation für das Nichtvorliegen der „facts and circumstances“.

Der GFA stellte eine hohe Relevanz des zweiten Themas fest, bei dem Nicht-EU-Tochterunternehmen keine Möglichkeit haben, sich durch den ESRS-konformen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in der EU von den jurisdiktionalen Berichtspflichten befreien zu lassen. Der GFA kritisierte vor diesem Hintergrund die fehlende Feststellung einer Äquivalenz von ESRS-Nachhaltigkeitsberichten mit ISSB-Nachhaltigkeitsberichten. Zudem wurde festgestellt, dass in einigen Jurisdiktionen (wie z.B. Australien) die Befreiung durch ein nicht in Australien ansässiges Mutterunternehmen qua Regulierung ausgeschlossen ist. In diesem Kontext wurde hinterfragt, inwiefern das Attribut „global baseline“ angemessen ist. Vielmehr müsse die IFRS-Stiftung dies bei der Einordnung einer Jurisdiktion als „ISSB-Adopter“ berücksichtigen. Der GFA war der Ansicht, dass konsolidierte Berichte von Mutterunternehmen grundsätzlich befreiend wirken sollten, unabhängig von den Sitzstaaten. Einschränkend wurde festgestellt, dass bestimmte Informationen vor allem dann kapitalmarkt-relevant sind, wenn sie regionalen Bezug haben (z.B. Transitionsrisiken aufgrund spezieller Regelungen in individuellen Jurisdiktionen).

Im Ergebnis sprach sich der GFA dafür aus, ein Positionspapier zu erarbeiten, welches mit der KOM und dem ISSB geteilt werden könnte.

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

SME Reporting

Der Mitarbeiterstab stellte aktuelle Entwicklungen im Bereich der KMU-Berichterstattung vor und zeigte auf, in welchen Bereichen auf europäischer Ebene Initiativen bestehen, die sowohl die Finanz- als auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffen.

Zunächst wurde der Vorstoß der KOM erläutert, eine Berichtsvorlage für KMU, insbesondere für innovative und schnell wachsende Unternehmen sowie Start-ups, zu entwickeln, um deren Finanzierungsbedingungen zu verbessern. Zur Erörterung des Vorhabens wurde EFRAG beauftragt, den Bedarf an einer solchen Vorlage zu untersuchen. Dies geschah durch Interviews und Umfragen sowie eine anschließende öffentliche Konsultation. EFRAG stellte fest, dass die Stakeholder dem Vorhaben überwiegend skeptisch gegenüberstehen. Der FA FB hatte sich im Rahmen einer Stellungnahme an der EFRAG-Konsultation beteiligt und ebenfalls Kritikpunkte an der vorgeschlagenen Vorlage aufgezeigt. Die Berichtsvorlage wurde zuletzt auch im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung diskutiert.

Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung stellte der Mitarbeiterstab die Entwicklung vom freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung („VSME“) hin zum aktuell vorgeschlagenen freiwilligen Berichtsstandard („VS“) dar. Ziel des VS ist, ähnlich wie bei der Initiative zur Finanzberichterstattung, den Zugang zu (nachhaltiger) Finanzierung zu erleichtern, ohne Unternehmen mit unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand zu belasten. Von zentraler Bedeutung ist dabei der sog. Value-Chain-Cap, der Unternehmen vor übermäßigen Berichtsanforderungen schützen soll. Danach dürfen entlang der Wertschöpfungskette nur bestimmte Informationen abgefragt werden, die von den Unternehmen bereitzustellen sind. Darüberhinausgehende Informationsanforderungen sollen grundsätzlich nicht gestellt werden. Erfolgen entsprechende Anfragen dennoch, besteht keine Verpflichtung zur Beantwortung.

Der GFA stellte fest, dass die bestehenden Initiativen insgesamt wenig aufeinander abgestimmt erscheinen. Die Fortführung der aus der Finanzberichterstattung stammenden Initiative zur Entwicklung einer Berichtsvorlage wird weiterhin kritisch gesehen, da erhebliche Umsetzungsprobleme zu erwarten seien und bislang keine nennenswerte Nachfrage erkennbar sei.

Auch eine mögliche Integration eines fest definierten Satzes finanzieller Kennzahlen in den freiwilligen Standard (VS) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werde kritisch beurteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass es weiterhin individuelle Informationsanforderungen von Unternehmen geben werde, die durch einen VS-Bericht nicht vollständig abgedeckt werden könnten, etwa im Zusammenhang mit kreditgeberseitigen Informationsbedarfen im Rahmen von Finanzierungsentscheidungen.

52. Sitzung FA FB

ED/2025/1 Risk Mitigation Accounting

Der FA FB setzte seine Diskussion des ED/2025/1 Risk Mitigation Accounting fort. Zudem wurde vom Outreach Event am 2. Juni 2026 berichtet – insb. von den deckungsgleichen Kritikpunkten aller im Outreach beteiligten Organisationen sowie von einigen IASB-Anmerkungen

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

dazu. Hierzu äußerte der FA FB, dass auf die IASB-Aussagen über eine weitergehende Auslegung einzelner ED-Vorschläge in der Stellungnahme Bezug genommen werden sollte.

Zu den sodann erörterten ED-Vorschlägen hatte der FA FB folgende Anmerkungen:

- Zu (6) *Risk Mitigation Adjustment*: Der FA FB bekräftigte das Meinungsbild, dass die Bildung dieses Bilanzpostens zwecks Vermeidung von *Accounting Mismatches* allgemein als sachgerechte Idee erscheint, gleichwohl in manchen Fällen (insb. der Versicherungsbranche) erheblich erklärungsbedürftig und daher nicht sinnvoll ist.
- Zu (7) *Discontinuation*: Der FA FB bestätigte die bisherige Einschätzung, dass die Prinzipien zur Beendigung sachgerecht erscheinen. Jedoch ist im Detail teils unklar, wie Änderungen der RM-Strategie vs. RM-Aktivitäten abzugrenzen sind.
- Zu (8) Erstanwendung: Der FA FB stimmte dem bisherigen Meinungsbild zu. Insb. die erwartete Nicht-Anwendbarkeit des RMA ist essenziell, und dadurch ist (für IAS 39-Anwender) die IAS 39-Aufhebung problematisch. Im Übrigen wäre ein Übergang auf RMA komplex und aufwändig, daher ist ein möglichst langer Übergangszeitraum zu gewähren. Allgemein ist der „Abnehmerkreis“ für RMA fraglich. Insb. außerhalb Europas scheint kein großer Bedarf zu bestehen. Losgelöst davon ist auch aus Indossierungssicht kritisch, wenn ein neues Bilanzierungsmodell zugelassen wird, aber wenigen nützt, und zugleich ein altes (stark genutztes) – wie IAS 39-Hedge Accounting – abgeschafft wird.
- Zu (9) Übergangsvorschriften: Diese Vorschläge erscheinen dem FA FB plausibel und sachgerecht.
- Zu (10) *Disclosures*: Der FA FB bestätigt die bisherigen kritischen Aussagen. Insb. Angaben bei Nichtanwendung des RMA (Tz. 33A) erscheinen ungerechtfertigt – und eher als Strafe. Dies ist prinzipiell nicht akzeptabel, da RMA ein freies Wahlrecht darstellt. Zudem lässt eine Rechtfertigung, warum RMA nicht angewendet wird, das RMA als „Benchmark“ erscheinen – von der abgewichen wird. Vielmehr ist das RMA eine optionale Ausnahme von der Regel-Bilanzierung.

Insgesamt bestätigte der FA FB die eher kritische Grundhaltung zum Entwurf; entsprechend soll in der Kommentierung auf kritische Punkte deutlich hingewiesen werden und im Übrigen zwischen Kritik bzw. Nachbesserungsbedarf einerseits und reinen Unklarheiten bzw. Klarstellungsbedarf unterschieden werden.

Der FA FB wird in seiner Juli-Sitzung den dann vorliegenden Stellungnahmeentwurf erörtern und verabschieden. Die Stellungnahme soll bis Ende Juli 2026, der ursprünglichen Kommentierungsfrist, an den IASB übermittelt werden.

ASAF-Vorbereitung

Der FA FB wurde über die Themen der bevorstehenden ASAF-Sitzung im Juli 2026 informiert. Zu den Themen/Projekten wurde Folgendes angemerkt:

- FICE: Es wurde der Stand der IASB-Redeliberations erwähnt und darauf hingewiesen, dass ASAF zu zwei punktuellen Nachbesserungsvorschlägen befragt wird. Hierzu hatte der FA FB keine Anmerkungen.
- Intangibles: Der Projektstand und die Fragen an das ASAF wurden vorgestellt. Der FA FB bekundete, dass nach umfassenden Überlegungen im Projektverlauf die Erkenntnis aufkommt, dass IAS 38 tendenziell zufriedenstellend ist. Dem folgend wurde hinterfragt, ob noch eine IAS 38-Überarbeitung nötig oder erwünscht ist.
- Kapitalflussrechnung: Es wurde auf den derzeitigen Projekt-Fokus Cashflow-Statement in Finanzinstituten und mögliche Erleichterungen hingewiesen. Aus dem FA FB wurde dazu

klar bekundet, dass eine KFR für Banken und für Versicherer abgeschafft werden sollte. Der Aussagegehalt ist äußerst begrenzt; zudem gibt es erfahrungsgemäß keine Anfragen von Nutzern dazu. Davon abgesehen wären Ausnahmen/Besonderheiten überflüssig; der (geringe) Mehrwert einer abweichenden KFR für Banken und Versicherer rechtfertigt nicht die umfassenden Arbeiten.

- IFRS 20 / RRA: Siehe TOP 4. Keine weiteren Anmerkungen.
- Risk Mitigation Accounting: Es wurde auf TOP 5 verwiesen.
- BCDGI: Keine Anmerkungen.

51. Sitzung FA NB

Schätzungen mit Hilfe von KI

Herr Sven Kristen (Siemens AG) stellte die Möglichkeiten der Nutzung von Schätzungen unter Einsatz von KI anhand zweier Use-Cases den Mitgliedern des FA NB vor.

Im Anschluss erläuterte der DRSC-Mitarbeiterstab, dass derzeit ein DRSC Staff Paper zum Einsatz von Vereinfachungsmöglichkeiten in der Nachhaltigkeitsberichterstattung erarbeitet wird. Das Paper wird zusammen mit Accenture erstellt. Inhalte fokussieren sich auf die Nutzung von Vereinfachungen, die die EU- und nationale Vorschriften (insb. BilanzRL i.d.F. CSRD & Omnibus I-RL, CSRD-UG, ESRS) ermöglichen, sowie technische Vereinfachungen, die insb. mithilfe von KI-Tools erreicht werden können. Hierbei übernimmt der DRSC-Mitarbeiterstab Inhalte bzgl. Regulatorik und Accenture Inhalte bzgl. Einsatz technischer Möglichkeiten, wofür eine breite Marktuntersuchung durchgeführt wurde. Das Paper soll im Sommer 2026 veröffentlicht werden.

SASB-Konsultation

SASB ED „Electric Utilities & Power Generators“

Der FA NB setzte die Diskussion zum SASB-Standard „*Electric Utilities & Power Generators*“ fort. Dabei wurden einzelne, bereits zuvor behandelte Themen erneut aufgegriffen, da im Nachgang zur letzten Sitzung des FA NB weiteres schriftliches Stakeholder-Feedback eingegangen ist.

Die eingegangenen Rückmeldungen spiegeln teils unterschiedliche Einschätzungen zu einzelnen Offenlegungsthemen und -metriken zwischen Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreibern wider. Der FA NB sprach sich dafür aus, dieser Differenzierung grds. auch in seiner Stellungnahme Rechnung zu tragen.

Insgesamt befürwortete der FA NB, die im Austausch mit den Stakeholdern gewonnenen Erkenntnisse in seine finale Stellungnahme einfließen zu lassen. Dabei wurden insb. folgende Aspekte hervorgehoben:

- Ökologische Auswirkungen: Der FA NB stimmte der Auffassung zu, dass die genaue Ermittlung der gesamten räumlichen Ausdehnung (IF-EU-160a.1) nicht jährlich erfolgen sollte. Stattdessen sollte eine Ermittlung in größeren zeitlichen Abständen bzw. anlassbezogen, bspw. bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Geschäftsaktivitäten, erfolgen.
- Ökologische Auswirkungen: Die vorgesehene 5-km-Grenze zur Bestimmung von Flächen „nahe“ ökologisch sensibler Standorte (IF-EU-160a.2) sollte nach Auffassung des FA NB nochmals überprüft werden. Insbesondere im dicht besiedelten mitteleuropäischen Raum existieren zahlreiche kleinere Schutzgebiete in enger räumlicher Nähe zueinander, was zu

einem unverhältnismäßig hohen Berichterstattungsanforderung führen könnte. Dies betrifft gleichermaßen weitere Metriken bzw. Offenlegungsthemen.

- Beziehungen zur Gemeinschaft und Rechte indigener Völker: Im Einklang mit dem Stakeholder-Feedback hinterfragte der FA NB sowohl die Sinnhaftigkeit als auch die Aussagekraft der Angabepflicht „*number of non-technical delays and the total days idle*“ (IF-EU-210a.2). „*Non-technical delays*“ können u.a. auch durch Proteste verursacht werden; eine externe Berichterstattung könnte hier ggf. zu unerwünschten Anreizwirkungen führen.
- Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft: Der FA NB beurteilte die Kennzahl „*near miss frequency rate*“ (IF-EU-320a.1) kritisch, da deren (interne) Präventivfunktion durch eine (verpflichtende) externe Berichterstattung abgeschwächt werden könnte. Eine freiwillige Offenlegung dieser Kennzahl könnte unter gewissen Umständen in Betracht gezogen werden, während eine verpflichtende Angabe abzulehnen ist.
- Nachfragesteuerung: Der FA NB sieht insb. die vorgeschlagene Angabepflicht zu Kennzahl zur Spitzenlastersparnis (IF-EU-420a.6) kritisch, da unklar ist, was das Ziel der Berichterstattung sein soll bzw. welche konkreten nachhaltigkeitsbezogene Risiken bzw. Chancen damit adressiert werden sollen. Darüber hinaus sei fraglich, in welchen Jurisdiktionen die im Exposure Draft dargestellten Maßnahmen und Programme zur Nachfragesteuerung in der Praxis Anwendung finden.
- Betriebsstabilität und Systemzuverlässigkeit: Der FA NB bewertete die Offenlegung von Informationen zu Cybersicherheitsvorfällen kritisch, da hierdurch potenziell sensible Informationen bereitgestellt werden, die von Dritten missbräuchlich genutzt werden und ggf. zu unerwünschten Anreizwirkungen führen können. Diesbezüglich sollte ein klarer Hinweis auf den bereits in IFRS S1.73 angelegten Schutzmechanismus aufgenommen werden.

Übergreifend stellte der FA NB fest, dass bei der Überarbeitung der SASB-Standards die Ersteller von Nachhaltigkeitsberichten stärker berücksichtigt werden sollten. Das ISSB sollte sich insb. auf solche Informationsanforderungen konzentrieren, für die bereits etablierte Verfahren zur Datenerhebung bestehen.

Die Zielsetzung einer höheren Interoperabilität wurde vom FA NB ausdrücklich begrüßt und ist in den Entwürfen bereits erkennbar. Gleichwohl sollte eine noch stärkere Angleichung an die ESRS angestrebt werden.

Zur Proportionalitätsmechanismen sprach sich der FA NB dafür aus, entsprechende Hinweise in die Standards aufzunehmen. Dies könnte gemeinsam mit weiteren grundlegenden Erläuterungen, beispielsweise zum Wesentlichkeitskonzept, erfolgen. Sollte sich das ISSB für die Hervorhebung einzelner Angabepflichten entscheiden für die das „undue-cost-or-effort“-Prinzip Anwendung finden soll, unterstützt der FA NB die von den Stakeholdern vorgeschlagenen Metriken (z.B. IF-EU-120a.1, IF-EU-160a.1).

Übergreifende Konsultationsfragen

Der FA NB beabsichtigt, sämtliche bereits in Phase 1a behandelten Konsultationsfragen erneut zu beantworten. Dabei sollen die wesentlichen Aspekte der DRSC-Position nochmals herausgestellt werden. Im Einzelnen wird Folgendes festgehalten:

- Frage 4: Der FA NB befürwortete Folgeänderungen an der IFRS S2 Industry-based Guidance, um auch weiterhin einen Gleichklang mit den klimabezogenen Angaben in den SASB-Standards zu gewährleisten.
- Frage 5: Der FA NB stimmte grds. der Auffassung zu, dass die Überarbeitung der SASB-Standards im Zusammenhang mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards betrachtet werden sollte (Teilfrage a). Zugleich sollte eine eigenständige Anwendung der SASB-

Standards weiterhin möglich bleiben. Vor diesem Hintergrund hält der FA NB eine klarere Darstellung der Beziehung zwischen den SASB-Standards und den IFRS SDS für erforderlich (Teilfrage b). Dies wird bislang nicht als hinreichend umgesetzt angesehen. Der FA NB spricht sich daher für einen separaten Abschnitt in den SASB-Standards aus, in dem insbesondere auf zentrale Elemente der IFRS SDS, wie bspw. das Wesentlichkeitskonzept und etwaige Proportionalitätsmechanismen, Bezug genommen wird.

- Frage 6: Der FA NB stimmte den vorgeschlagenen Regeln zum Inkrafttreten zu.
- Frage 7: Der FA NB unterstützt grds. die Ziele der Überarbeitung in Übereinstimmung mit seiner Position zu Phase 1a der SASB-Überarbeitung. Der FA NB stellte allerdings fest, dass bei der jetzigen Phase 1b der SASB-Überarbeitung das Teilziel „[...] *to enhance the SASB Standards' clarity, conciseness and cost-effectiveness for preparers*“ nicht mehr explizit aufgeführt wird. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der FA NB, in seiner Stellungnahme deutlicher hervorzuheben, dass sowohl die Perspektive von Erstellern als auch die Proportionalität der Berichtsanforderungen bei der SASB-Überarbeitung stärker Beachtung finden müssen.
- Fragen 8, 9 und 10: Die Fragen sollen entsprechend der in Phase 1a vertretenen Position beantwortet werden.

Taxonomie

Dem FA NB wurden die Inhalte seiner vergangenen Stellungnahmen zur Berichterstattung der TaxonomieVO vorgestellt. Dies diente dazu, vorläufige Rückmeldungen des FA NB zur anstehenden öffentlichen [Konsultation](#) der ESAs zur Berichterstattung einzuholen, damit eine DRSC-Stellungnahme an die ESAs übermittelt werden kann. Die Inhalte der vergangenen DRSC-Stellungnahmen wurden vom FA NB als immer noch zutreffend bewertet und können für die neue Stellungnahme genutzt werden. Zudem wird es neue Rückmeldungen speziell zu den Vorschriften für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen von FA NB-Mitgliedern geben.

Für Inhalte der DRSC-Stellungnahme betont wurde zudem, dass die Umsetzung neuer Vorschriften bei den Erstellern der Taxonomieangaben genug Vorlaufzeit benötigt. Dieser Fakt sollte in künftigen delegierten Rechtsakten berücksichtigt werden, da bisherige Anwendungszeiträume sehr kurz gewählt wurden. Weiterhin ist eine Konsultation der KOM im ersten Quartal eines Kalenderjahres sehr ungünstig, da viele Unternehmen ein kalendergleiches Geschäftsjahr haben und sich in diesem Zeitraum mitten im Aufstellungsprozess befinden.

Sobald die öffentliche Konsultation der ESAs gestartet ist, wird zeitnah zu einer neuen Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur TaxonomieVO eingeladen. In dieser Sitzung soll die Beantwortung der Konsultationsfragen diskutiert werden.

Abhängig vom Datum des Beginns und Ende der ESAs-Konsultation wird der DRSC-Mitarbeiterstab den Entwurf einer DRSC-Stellungnahme erarbeiten und in einer neuen Sitzung des FA NB oder im Umlaufverfahren für Rückmeldungen teilen.

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2026 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten